

Verfahrensordnung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“)

Zusammenfassung

Die Georgsmarienhütte Holding GmbH hat auf ihrer Homepage unter <https://www.gmh-gruppe.de/de-de/gmh-gruppe/compliance.html> ein betriebliches Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das innerhalb und außerhalb der GMH Gruppe (Georgsmarienhütte Holding GmbH und verbundene Unternehmen) zugänglich ist.

Es handelt sich um ein elektronisches Hinweisgebersystem, das internen und externen Interessengruppen sowie allen potenziell Betroffenen weltweit einen vertraulichen Kommunikationskanal bietet, um mögliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte nach dem LkSG zu melden. Hinweise und Beschwerden können auch anonym erfolgen.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Rechtsverletzungen werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgebern wird eingehalten. Die GMH Gruppe gewährleistet, soweit möglich und in ihrer Einflussosphäre liegend, dass Hinweisgeber im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden.

Der systematische Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es der GMH Gruppe, ihre menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

1. Worum geht es bei der Lieferkettensorgfalt?

Die GMH Gruppe ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst. Daher verpflichtet sich die GMH Gruppe, Menschen- und Umweltrechte in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb und in ihren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und Betroffenen von Verstößen Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen.

Die GMH Gruppe adressiert die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte unternehmensintern auf der Basis des Code of Conducts der GMH Gruppe. Im Verhältnis zu ihren Lieferanten hat die GMH Gruppe ihre Anforderungen an Menschen- und Umweltrechte in einem Supplier Code of Conduct definiert und macht dieses Dokument zur Grundlage für ihre Lieferantenbeziehungen.

Die GMH Gruppe richtet ihr unternehmerisches Handeln auf der Basis der vorgenannten Dokumente an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Sie setzt die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um. Darüber hinaus beruhen das Verständnis und die menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse bei der GMH Gruppe auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Die Internationale Menschenrechtscharta, d.h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt, in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen.
- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Beschwerden und Hinweise – bezogen auf was?

Die GMH Gruppe stellt ein Beschwerdemanagementsystem zur Verfügung, über das sämtliche Beschwerden und Hinweise über potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen gemäß den im LkSG angesprochenen Bereichen adressiert werden können.

Bei dem Thema menschenrechtliche Risiken geht es nach dem LkSG vor allem um folgende Risiken:

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Missachtung der Vereinigungsfreiheit, Missachtung des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Jedes tun oder pflichtwidrige Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist.

Bei dem Thema umweltrechtliche Risiken geht es nach dem LkSG vor allem um folgende Risiken:

- der Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot, das den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und der Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden zum Ziel hat.
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und die Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie der nicht umweltgerechte Umgang mit POP-haltigen Abfällen

- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Beschwerden und Hinweise – durch wen und wie?

Jede Person ist berechtigt, Hinweise und Beschwerden in Bezug auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu melden.

Solche Hinweise und Beschwerden können über folgende Website an die GMH Gruppe adressiert werden: <https://www.gmh-gruppe.de/de-de/gmh-gruppe/compliance.html>

Beschwerden und Hinweise – Wie läuft das Verfahren?

Nach dem Eingang des Hinweises oder der Beschwerde prüft die Abteilung Governance der GMH Gruppe durch den Compliance Officer, ob der Hinweis oder die Beschwerde einen Bezug zu möglichen Menschenrechtsverstößen oder Umweltbelangen aufweist. Sofern dies der Fall ist, wird die Beschwerde durch den Compliance Officer bearbeitet. Der Eingang wird durch den Compliance Officer bzw. das Hinweisgebersystem der GMH Gruppe elektronisch dokumentiert. Die hinweisgebende Person bzw. der Beschwerdeführer erhält spätestens nach sieben Kalendertagen eine Eingangsbestätigung, dass der Vorgang bearbeitet wird.

Für die Aufarbeitung und die Klärung des Sachverhalts ist bei der GMH Gruppe allein der Compliance Officer unter Einbindung des Director Governance der GMH Gruppe zuständig. Der Compliance Officer erörtert den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person bzw. dem Beschwerdeführer, soweit dies nötig ist, um ein besseres Verständnis des Sachverhaltes und einzuleitender Maßnahmen zu gewinnen. In diesem Zusammenhang wird der Compliance Officer auch Erwartungen der hinweisgebenden Person bzw. des Beschwerdeführers in Bezug auf mögliche Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen identifizieren.

Sobald der Sachverhalt abschließend bearbeitet wurde, pflegt der Compliance Officer das Ergebnis innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung in dem elektronischen System ein. Bei nicht anonymen Hinweisgebern erhalten diese von dem System eine Mitteilung. Anonyme Hinweisgeber müssen sich das Ergebnis selbständig über das elektronische System abrufen. Sollte die Aufarbeitung des Sachverhalts länger als drei Monate in Anspruch nehmen, nimmt der Compliance Officer eine Rückmeldung dazu rechtzeitig vor dem Ablauf von drei Monaten in dem elektronischen System vor.

Die Dauer des Beschwerdeverfahrens kann variieren und ist abhängig von der Komplexität der jeweiligen Beschwerde bzw. des jeweiligen Hinweises.

Sofern sich aus Beschwerden menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen ergeben, wird der Compliance Officer die bei der GMH Gruppe bestehenden Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen überprüfen und notwendige Anpassungen der Prozesse und Vorgaben bei der GMH Gruppe nach Rücksprache mit den dafür Verantwortlichen auf den Weg bringen.

Beschwerden und Hinweise – wie wird der Hinweisgeber geschützt?

Durch die von der GMH Gruppe eingesetzte Software-Lösung mit Zugangsberechtigungen und die exklusive Zuweisung der Hinweisgeberplattform an den Compliance-Officer und den Director Governance kann die GMH Gruppe sicherstellen, dass Hinweise und Beschwerden unparteiisch, nicht weisungsgebunden und streng vertraulich behandelt werden. Hinweise und Beschwerden können mittels der von der GMH Gruppe eingesetzten Software-Lösung anonym oder unter Offenlegung von persönlichen Daten erfolgen. Die Wahrung der Anonymität wird in jedem Fall gewährleistet.

Der Compliance-Officer und der Director Governance der GMH Gruppe sind zusätzlich zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung des Hinweisgebers ergibt sich aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe.

Beschwerden und Hinweise – kostenfrei!

Die Meldung von Hinweisen und Beschwerden ist für die hinweisgebende Person bzw. für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Die Meldung von Sachverhalten, die gegen Vorgaben zur Lieferkette verstoßen, unterstützen die Abteilung Governance der GMH Gruppe dabei, ihre Funktion ordnungsgemäß zu erfüllen. Die GMH Gruppe überprüft die Angemessenheit und Wirksamkeit ihres Beschwerdeverfahrens jährlich sowie anlassbezogen.